



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn  
XXX XXX  
XXX XXX  
586XX Iserlohn

REFERAT ii C 3  
BEARBEITET VON Merle Köpp  
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 11017 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11017 Berlin  
TEL +49 30 18 527-6677  
FAX +49 30 18 527-6763  
E-MAIL [ii c3@bmas.bund.de](mailto:ii c3@bmas.bund.de)  
INTERNET [www.bmas.de](http://www.bmas.de)

Berlin, 26. Januar 2012  
AZ 11c3-53-1/4

## Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) Ihre E-Mail vom 23. Dezember 2011

Sehr geehrter Herr XXX ,

über Ihren mit E-Mail vom 23. Dezember 2011 (hier eingegangen am 27. Dezember 2011) gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

### **Bescheid:**

1. Der Antrag zu 1.) auf Übersendung von Studien und/oder Nennung von Internetveröffentlichungen zu den Auswirkungen der Sanktionspraxis im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) auf die Gesundheit und soziale Folgen für die betroffenen Leistungsberechtigten wird **abgelehnt.**
2. Der Antrag zu 2.) auf Übersendung von Studien und/oder Nennung von Internetveröffentlichungen zu den Auswirkungen auf die Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten und den Integrationserfolgen durch Sanktionen wird **abgelehnt.**

3. Der Antrag zu 3.) auf Übersendung von Studien und/oder Nennung von Internetveröffentlichungen zu der Prüfung der verfassungskonformen Wahrung der Grundrechte wird **abgelehnt.**
4. Der Antrag zu 4.) auf Übersendung von Studien und/oder Nennung von Internetveröffentlichungen zu dem Thema Kosten bzw. Kosteneinsparungen und Häufigkeit der verhängten Sanktionen wird **abgelehnt.**

Gebühren und Auslagen werden nicht erhoben.

**Begründung:**

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 23. Dezember 2011 beantragen Sie die Übersendung sämtlicher Untersuchungen und Studien und/oder die Nennung aller von der Bundesagentur für Arbeit (BA) und der Regierung in Auftrag gegebenen Veröffentlichungen im Internet zu folgenden, im Zusammenhang zu der Sanktionsregelung des § 31 SGB II stehenden Fragen:

1. Auswirkungen der Sanktionspraxis im SGB II auf Gesundheit und soziale Folgen für die betroffenen Leistungsberechtigten,
2. Auswirkungen auf die Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten und den Integrationserfolgen durch Sanktionen,
3. Prüfung der verfassungskonformen Wahrung der Grundrechte (Artikel 1, 20 etc. des Grundgesetzes - GG),
4. Kosten (Kosteneinsparung, Häufigkeit der verhängten Sanktionen).

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG), § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie auf § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG).

Von Ihnen geltend gemachte Ansprüche aus dem UIG kommen bezüglich der gewünschten Auskünfte nicht in Betracht, da die angeforderten Informationen keine Umweltinformationen i. S. d. § 2 Absatz 3 UIG darstellen. Ein Auskunftersuchen nach § 1 VIG scheitert daran, dass schon keine Informationen über gesundheitsbezogene Verbraucherinformationen i. S. d. § 1 Absatz 1 VIG betroffen sind.

Ihrem Auskunftersuchen konnte auch nach dem IFG nicht entsprochen werden.

Ihr Antrag ist zwar größtenteils zulässig, aber unbegründet.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihre Anträge zuständig, sofern es sich um Studien und Untersuchungen handelt, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in Auftrag gegeben wurden. Sofern Sie daneben Untersuchungen und Studien begehren, die von der Bundesagentur für Arbeit (BA) in Auftrag gegebenen wurden, ist Ihr Antrag allerdings schon unzulässig, da das BMAS unzuständig ist. Ein solcher Antrag ist gem. § 7 Absatz 1 IFG an die BA als zuständige Bundesbehörde zu richten.

Sofern Sie neben der Übersendung von Untersuchungen und Studien auch die Nennung von Internetveröffentlichungen begehren, ist Ihr Antrag schon wegen § 9 Absatz 3 IFG unbegründet. Danach kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller sich die begehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann. Veröffentlichungen im Internet sind solche allgemein zugänglichen Quellen, sodass Sie sich die dort veröffentlichten Informationen in zumutbarer Weise durch eigene Recherchen beschaffen können.

Sie haben aber auch keinen Anspruch auf Übersendung von Studien und Untersuchungen des BMAS zu den im Zusammenhang mit Ihren Anträgen zu 1.) bis 4.) stehenden Themen.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Untersuchungen und Studien handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nr. 1 IFG).

Ihrem Auskunftsbegehren steht aber entgegen, dass **entweder entsprechende Studien nicht in Auftrag gegeben** wurden oder Ablehnungsgründe nach § 9 Absatz 3 IFG bestehen.

Zu Anträgen 1.) und 2.)

Ein Anspruch auf Informationszugang besteht hinsichtlich der Herausgabe von Untersuchungen und Studien zu den Themen „Auswirkungen der Sanktionspraxis auf die Gesundheit und soziale Folgen“ sowie „Auswirkungen auf die Verbesserung in der Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten und den Integrationserfolgen durch Sanktionen“ nicht, da **das BMAS Untersuchungen oder Studien zu diesen Themen nicht in Auftrag gegeben hat**. Da dem BMAS damit keine entsprechenden Studien vorliegen, ist es leider unmöglich, Ihnen die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet der Zuständigkeit der BA bzw. des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) weise ich hinsichtlich der Wirkungen und Diskussionen um die Sanktionen bei unter 25-Jährigen aber auf ein Projekt des IAB hin. In einem ersten Kurzbericht (abrufbar unter <http://doku.iab.de/kurzber/2010/kb1010.pdf>) finden Sie Einschätzungen von Fachkräften aus Vermittlung und Fallmanagement, die im Rahmen

eines - nicht repräsentativen - offenen Leitfadeninterviews zu Sanktionen gegenüber jungen Arbeitslosen befragt wurden. Daraus können Sie erste Eindrücke gewinnen, wie die Jobcenter die Zusammenarbeit mit Leistungsberechtigten im Bereich Sanktionen einschätzen. Bei weiteren Fragen zu diesem Forschungsprojekt wenden Sie sich bitte an das IAB oder die BA als zuständige Bundesbehörde.

Zu Antrag 3.)

Ihren Antrag zu 3.) lege ich dahingehend aus, dass Sie die Übersendung von Untersuchungen und Studien begehren, die eine Prüfung des § 31 SGB II im Hinblick auf die verfassungskonforme Wahrung der Grundrechte, insbesondere der Artikel 1 und 20 GG, zum Gegenstand haben. Diesem Antrag steht der Ablehnungsgrund des § 9 Absatz 3 IFG entgegen. Die Bundesregierung hat die Verfassungskonformität von Sanktionen nach dem SGB II, unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu dem aus Artikel 1 Absatz 1 GG und dem Sozialstaatsgebot aus Artikel 20 Absatz 1 GG hergeleiteten Existenzminimum, in der Beantwortung einer Kleinen Anfrage im August 2011 im Deutschen Bundestag dargelegt (**Bundestagsdrucksache 17/6833**). Da diese Beantwortung im Internet abrufbar ist (unter [http://www.bundestag.de/presse/hib/2011\\_09/2011\\_335/02.html](http://www.bundestag.de/presse/hib/2011_09/2011_335/02.html)), können Sie sich die von Ihnen beehrten Informationen in zumutbarer Weise aus einer allgemein zugänglichen Quelle beschaffen. Ich gehe davon aus, dass Ihrem Auskunftersuchen zu diesem Thema damit Rechnung getragen wird.

Zu Antrag 4.)

Hinsichtlich Ihres Antrags auf Informationen zu dem Thema „Häufigkeit der verhängten Sanktionen“ verweise ich ebenfalls auf die durch die Bundesregierung beantwortete Kleine Anfrage (**Bundestagsdrucksache 17/6833**). Dort finden Sie eine ausführliche Darstellung der Sanktionen in den Jahren 2007-2010. Zusätzlich besteht für Sie die Möglichkeit, eine Statistik der BA zu dem Themenbereich Sanktionen im Internet einzusehen (unter <http://statistik.arbeitsagentur.de>, Menüpunkte „Statistik nach Themen“ - „Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)“ - „Sanktionen“). Damit ist auch Ihr Auskunftersuchen auf Übersendung von Untersuchungen und Studien zu diesem Themenkomplex gem. § 9 Absatz 3 IFG abzulehnen, da Sie sich die beehrten Informationen in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen können.

Sofern Sie die generelle Auskunft über „Kosten“ bzw. „Kosteneinsparungen“ verlangen, gehe ich davon aus, dass Sie Studien begehren, welche sich mit Kosteneinsparungen durch Sanktionen auseinandersetzen. Die Sanktionsregelungen dienen aber dazu, die Besetzung von Arbeitsplätzen zu unterstützen und Hilfebedürftigkeit zu vermeiden, zu beenden bzw. zu verringern. Sie sind nicht darauf gerichtet, Finanzmittel einzusparen. **Kosteneinsparungen im**

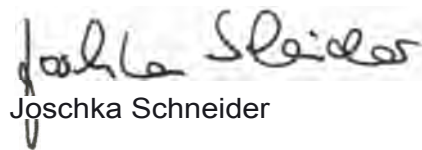
Zusammenhang mit Sanktionen sind deshalb nicht Gegenstand von Studien oder statistischen Erhebungen. Eine Erfassung dieser Daten ist daher auch in Zukunft nicht beabsichtigt. Eine Übersendung von Studien und Untersuchungen zu diesem Themenkomplex ist folglich nicht möglich.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink that reads "Joschka Schneider". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J'.

Joschka Schneider